

**Tenor**

Art. 1 Abs. 2 Buchst. f und Art. 11 der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte in der durch die Richtlinie 2007/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass sie einen Parallelimporteur eines Medizinprodukts wie des im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, das mit einer CE-Kennzeichnung versehen ist und Gegenstand einer Konformitätsbewertung im Sinne des besagten Art. 11 war, nicht zur Durchführung einer neuen Bewertung verpflichten, um die Konformität der seine Ermittlung ermöglichenden Informationen, die er der Produktetikettierung im Hinblick auf das Inverkehrbringen im Einfuhrmitgliedstaat hinzufügt, zu bescheinigen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 118 vom 4.4.2016.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 1. Dezember 2016 — Europäische Kommission/  
Großherzogtum Luxemburg**

**(Rechtssache C-152/16) <sup>(1)</sup>**

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verordnung [EG] Nr. 1071/2009 — Gemeinsame Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers — Art. 16 Abs. 1 und 5 — Einzelstaatliches elektronisches Register der Kraftverkehrsunternehmen — Fehlen einer Vernetzung mit den einzelstaatlichen elektronischen Registern der anderen Mitgliedstaaten)**

(2017/C 030/16)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Hottiaux)

Beklagter: Großherzogtum Luxemburg (Prozessbevollmächtigte: D. Holderer)

**Tenor**

1. Das Großherzogtum Luxemburg hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 16 Abs. 1 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates verstoßen, dass es kein völlig ordnungsgemäßes und mit den einzelstaatlichen elektronischen Registern der anderen Mitgliedstaaten vernetztes einzelstaatliches elektronisches Register der Kraftverkehrsunternehmen eingerichtet hat.
2. Das Großherzogtum Luxemburg trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 191 vom 30.5.2016.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 5. Oktober  
2016 — Andrea Witzel, Jannis Witzel, Jazz Witzel gegen Germanwings GmbH**

**(Rechtssache C-520/16)**

(2017/C 030/17)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Amtsgericht Hannover

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Andrea Witzel, Jannis Witzel, Jazz Witzel